Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7308

31. 05. 90

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6940 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

A. Problem

Umsetzung der aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 (2 BvF 1/82) zu Artikel 115 GG zu ziehenden Folgerungen: Ergänzung des Haushaltsrechts des Bundes um eine Regelung, mit der der Begriff der öffentlichen Investitionen bestimmt wird.

B. Lösung

Regelung des Investitionsbegriffs in § 10 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6940 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Frau Seiler-Albring**	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes — Drucksache 11/6940 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,

b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder es sich um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,

c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,

d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

e) Darlehen,

f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,

g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

a) unverändert

b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder **soweit** es sich **nicht** um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 3	**Artikel 3**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Frau Seiler-Albring, Wieczorek (Duisburg) und Frau Vennegerts

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 206. Sitzung am 25. April 1990 dem Haushaltsausschuß federführend und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 79. Sitzung erörtert und gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen und keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 30. Mai 1990 beraten.

II.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Haushaltsrecht des Bundes und der Länder auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 (2 BvF 1/82) fortzuentwickeln. Der Gesetzentwurf sieht vor, zur Wahrung der Einheitlichkeit des Haushaltsrechts in Bund und Ländern den Begriff der öffentlichen Investitionen inhaltlich im Haushaltsgrundsätzegesetz ebenso zu bestimmen, wie dies mit dem in Drucksache 11/6939 vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsrecht des Bundes beabsichtigt ist.

III.

Der Haushaltsausschuß folgte im Verlauf seiner Beratungen weitgehend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. März 1990 war in die Ausschußberatungen einbezogen und fand in den Beschlüssen des Haushaltsausschusses Berücksichtigung.

Der Haushaltsausschuß vertrat die Auffassung, daß der Gesetzentwurf mit den vorgesehenen Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 inhaltlich Rechnung trage und insgesamt einen tragbaren Kompromiß darstelle.

Der Haushaltsausschuß stimmte der gesetzlichen Bestimmung des Investitionsbegriffs in der vorgesehenen Form zu und verwies zur Begründung auf die bereits in der Vergangenheit zu dieser Frage teilweise auf Anregung des Ausschusses vorgelegten Stellungnahmen. Der Haushaltsausschuß räumte ein, daß der im vorliegenden Gesetzentwurf unterbreitete Investitionsbegriff, der im wesentlichen dem des geltenden Gruppierungsplans nachgebildet sei, in konjunktur- und wachstumspolitischer Hinsicht über nur begrenzte Aussagekraft verfüge. Gleichwohl habe er sich in der Haushaltspraxis der Gebietskörperschaften uneingeschränkt durchgesetzt und im Bereich der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Finanzstatistik bewährt. Der Haushaltsausschuß lehnte im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Investitionen in Richtung auf die weiter gefaßte volkswirtschaftliche Begriffsbestimmung ab und verwies auf die insofern nicht eindeutig feststellbare Zuordnung in investive und konsumtive Bestandteile. Der Haushaltsausschuß sprach sich ferner in Übereinstimmung mit der in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung dargestellten Auffassung dafür aus, sogenannte Doppelzählungen zu vermeiden und bei der Berechnung der Summe der Investitionsausgaben diejenigen Investitionen unberücksichtigt zu lassen, für die die Gebietskörperschaften Leistungen von dritter Seite erhalten.

Bonn, den 30. Mai 1990

Roth (Gießen)	**Frau Seiler-Albring**	**Wieczorek (Duisburg)**	**Frau Vennegerts**
Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333